

Die Beschädigungen am Anfang der Urkunde haben zur Folge, daß der Name des Ausstellers nicht erhalten ist. Auf den Empfänger deuten in Zeile 12 nur noch ganz geringe Schriftreste hin, die aus sich heraus keine eindeutige Lesung gestatten. Die Provenienz der Urkunde kann demnach nur durch Diktatvergleich ermittelt werden. Einen ersten Hinweis auf die Herkunft des Stücks gibt sein Inhalt.

Die Ausstellerin – denn um eine Frau muß es sich nach den erhaltenen Bestimmungen handeln – bekundet, daß ihr Herr und ihre Herrin die Absicht hatten, sie aus der Leibeigenschaft freizulassen und in den Schutz eines Klosters zu tradieren. Wegen des Textverlustes am Anfang der Urkunde wird nicht klar, warum das Ehepaar den Traditionsakt nicht in der üblichen Weise persönlich vollzieht, sondern die Freigelassene als Handelnde auftritt. Die Ausstellerin hat dem Kloster jährlich zum Allerheiligenfest 2 Denare Zins zu entrichten. Bei ihrem Tod erhält der Küster des Klosters 12 Denare. Die Zinspflicht geht auf die Nachkommenschaft über.

Was hier beschrieben wird, ist der Status einer *tributaria*. Diese Form der Zinspflichtigkeit, die sich in weiblicher Linie vererbte, war in Flandern und den angrenzenden Gebieten weit verbreitet³. Urkunden über die Tradition von Hörigen oder den Eintritt von Freien in den Stand der *tributarii* haben sich aus dem Kloster St. Peter (Blandinium) zu Gent in großer Zahl vom Jahre 947 an erhalten⁴. Ein Diktatvergleich zeigt rasch, daß die Kölner Urkunde ebenfalls diesem Kloster zuzuordnen ist.

Die Berufung auf Bibelstellen (Zeile 9 – 10, Jesaja 58, 6) zur Begründung von Freilassungen findet sich in zwei Urkunden der St. Petersabtei von 990 bzw. 992 und 996 – 1029⁵. *Annis singulis* (Zeile 13) ist eine stehende Wendung in der Serie der Zinspflichtigenurkunden. Die Umschreibung der Zahlungsverpflichtung mit *studere ad persolvere* (Zeile 13) hat eine Parallele in der unserem Stück zeitlich nahestehenden Urkunde über den Eintritt der Freien Landen aus Temse im Waasland in die Zinspflicht von St. Peter (*studeat II solvere denarios*)⁶. Zu *postquam de hac luce*

³) Vgl. dazu P. C. Boeren, Étude sur les tributaires d'église dans le comté de Flandre du IX^e au XIV^e siècle (1936).

⁴) Der Urkundenbestand des Klosters wurde ediert von A. van Lokeren, Chartes et documents de l'abbaye de Saint Pierre au Mont Blandin à Gand (1868). Eine Neu-edition der vor 1100 geschriebenen Urkunden mit Abbildungen bieten M. Gyseling/A. C. F. Koch, Diplomata Belgica ante annum Millesimum Centesimum scripta (1950). O. Oppermann, Die älteren Urkunden des Klosters Blandinium und die Anfänge der Stadt Gent (1928) hat die Urkunden einer kritischen Untersuchung unterzogen, die allerdings in manchen Punkten über das Ziel hinausschießt.

⁵) Gyseling/Koch Nr. 74, 82.

⁶) Van Lokeren Nr. 84. Nach Gyseling/Koch Nr. 85 „vernieuwd 1^e kwart (?) 12^e eeuw“. Der unter den Zeugen genannten Vogt Lantbert ist außer in einer weiteren Urkunde des Zeitraums zwischen 996 und 1029 (Gyseling/Koch Nr. 82) auch in den Jahren zwischen 1029 und 1031 sicher bezeugt (Gyseling/Koch Nr. 88). Er amtierte demnach am Ende der Amtszeit des Abtes Rodbold. In diese Zeit, also in die späten zwanziger Jahre des 11. Jahrhunderts, dürfte mithin auch die Urkunde Landens zu setzen sein. Lantbert erscheint auch in einer wahrscheinlich verfälschten, nur abschriftlich überlieferten Urkunde vom 1. November 1026 (van Lokere-